

## Besondere Bedingungen für die Versicherung von privat50plus (BPP 2016)

Formular 1028 – Stand 01.09.2016

### Trick-, Täuschungs- und Taschendiebstahl

- In Erweiterung von § 3 VHB 2016 leistet der Versicherer auch für versicherte Sachen (siehe § 6 VHB 2016), die dem Versicherungsnehmer oder dessen Ehe- oder Lebenspartner durch
  - Trickdiebstahl
  - Täuschungsdiebstahl
  - Taschendiebstahlentwendet werden.  
Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ein versicherter Trickdiebstahl gemäß Nr. 1 a) liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter Zutritt zur Wohnung (siehe § 6 Nr. 3 VHB 2016) durch Vortäuschung falscher Tatsachen, insbesondere
  - Vortäuschung einer Notlage oder einer sonstigen Hilfe erfordernden Situation oder
  - Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten oder
  - Vortäuschung einer persönlichen Beziehung verschafft hat.
- Ein versicherter Täuschungsdiebstahl gemäß Nr. 1 b) liegt vor, wenn der Diebstahl außerhalb der Wohnung - weltweit - dadurch ermöglicht wird, dass der Täter durch
  - Ablenkung oder
  - Vortäuschung falscher Tatsachenden Geldbeutel oder dessen Inhalt weggenommen hat.  
Nicht versichert sind Foto- und Filmapparate, tragbare Videosysteme, elektrische und elektronische Geräte und Schmucksachen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.
- Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.  
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

### Mehrkosten für altersgerechte Umgestaltung

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 EUR und fallen für vom Schaden betroffene Sachen Mehrkosten für alters- und behindertengerechte Umgestaltungen an, erhöht sich die Entschädigung gemäß § 12 VHB 2016 um diese Mehrkosten, höchstens um 10.000 EUR.

### Unterbringung von Haustieren

- In Erweiterung von § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder an einer anderen geeigneten Stelle, wenn die ständig bewohnte Wohnung durch ein ersatzpflichtiges Schadenereignis unbewohnbar wurde oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### Schlüsseldienst

- Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Öffnung der Wohnungseingangstür, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder dessen Ehe- oder Lebenspartner
  - den Schlüssel verloren oder
  - sich versehentlich ausgesperrt oder
  - den Schlüssel im Schloss abgebrochen hat.Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Der Versicherer ersetzt auch die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig geworden ist.
- In Erweiterung von Nr. 1 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für die Öffnung der Hauseingangstür.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### Betreuung von Kindern

- Wenn durch einen entschädigungspflichtigen Schaden, dessen Höhe voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt,
  - die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist oder
  - dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist,
  - dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Person, die sich um die Kinderbetreuung kümmert, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist,ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 8 VHB 2016 auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehraufwände für
  - eine Kinderbetreuung,
  - eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und
  - dafür notwendige Reisekosten für ein angemessenes Reise-mittel.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

### Bargelderhöhung an Festtagen

- In Erweiterung von § 13 Nr. 2 b) aa) und, wenn vereinbart, Nr. 1 der Klausel „Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen“, erhöht sich die Entschädigungsgrenze für Bargeld innerhalb des Versicherungsortes (§ 6 VHB 2016) an den unter Nr. 2 genannten Anlässen um 1.000 EUR.
- Der erhöhte Versicherungsschutz besteht zu folgenden Anlässen des Versicherungsnehmers oder seines familiären Umfeldes
  - Fest- und Feiertage wie zum Beispiel Weihnachten, Geburt, Taufe, Hochzeit, Geburtstag oder vergleichbare Fest- und Feiertage anderer Weltanschauungen
  - besondere persönliche Ereignisse wie z.B. Führerschein, Ende von Ausbildung oder Studium.
- Der erweiterte Versicherungsschutz beginnt und endet jeweils sieben Tage vor oder nach dem entsprechenden Anlass.

## Diebstahl aus Praxisräumen

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2016 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen (§ 6 VHB 2016), wenn diese innerhalb Deutschlands durch einfachen Diebstahl aus Praxisräumen für Heilberufe entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.
3. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

## Garderobendiebstahl

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2016 leistet der Versicherer auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen aus der Obhut der Garderobenaufbewahrung eines Veranstalters entwendet werden.
2. Nicht versichert sind Schmuck, Uhren, Brillen, Taschen und Schlüssel.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt und wird erbracht, soweit der Schaden nicht anderweitig ersetzt wird.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

## Schadenbedingter Krankenhausaufenthalt

1. In Erweiterung von § 8 VHB 2016 ersetzt der Versicherer die infolge eines entschädigungspflichtigen Schadens in Rechnung gestellte
  - Zuzahlung für einen Krankenhausaufenthalt;
  - Zuzahlung für die Rettungsfahrt ins Krankenhausfür den Versicherungsnehmer und die in häuslicher Gemeinschaft mitversicherten Personen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für individuell wählbare Zusatzleistungen.
3. Die Kosten nach Nr. 1 werden erstattet, soweit dafür keine Entschädigung aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann.  
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

## Phishing, Pharming, Skimming

1. Phishing, Pharming

### 1.1 Versicherungsschutz

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2016 ersetzt der Versicherer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch Phishing oder Pharming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden. Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

Versicherungsschutz besteht nur in Zusammenhang mit Transaktionen, die auf einem im Eigentum des Versicherungsnehmers befindlichen Computers (PC, Notebook, Laptop) durchgeführt wurden.

### 1.2 Definitionen

Phishing ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) mit Hilfe von E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten beschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

Als Phishing gilt auch, wenn sich Dritte bei einem Einbruchdiebstahl oder Raub (§ 3 VHB 2016) am Versicherungsort (§ 3 VHB 2016) widerrechtlich Zugriff auf vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen.

Pharming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen (Identitäten) durch Umleitung auf gefälschte Webseiten vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen und mit den so erlangten Daten im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vornehmen.

### 1.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten oder andere Arten der Internetkriminalität
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein kontoführendes Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet

### 1.4 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Der Computer muss mit einer Zugriffsberechtigung, einer Firewall sowie einer aktuellen Version einer Virenschutzsoftware ausgestattet sein. Die Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

### 1.5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
- den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z.B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z.B. Kontosperrung)
- sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch das kontoführende Kreditinstitut bemühen.

Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle zur Feststellung der Schadensursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen
- das kontoführende Kreditinstitut ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

### 1.6 Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

## 2. Skimming

### 2.1 Versicherungsschutz

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2016 ersetzt der Versicherer nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unmittelbare Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer durch Skimming entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

### 2.2 Definition

Skimming ist ein Verfahren, bei dem Dritte sich durch Manipulation von Geldautomaten oder sonstigen, für elektronische Zahlungsvorgänge geeignete Lesegeräten, vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von Bank- oder Kreditkarten verschaffen und mit den so erlangten Daten Zweitkarten anfertigen, um mit diesen unerlaubte Handlungen vorzunehmen.

### 2.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet

### 2.4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
- den Versicherungsfall unverzüglich bei dem kontoführenden Kreditinstitut anzeigen
- in Abstimmung mit dem Kreditinstitut unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die den Schaden mindern (z.B. Widerspruch der Abbuchung) oder eine weitere Vergrößerung des Schadens verhindern (z.B. Kontosperrung)
- sich um Begleichung des Schadens durch den Verursacher oder durch beteiligte Kreditinstitute bemühen.

Darüber hinaus muss der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers

- bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und dem Versicherer alle zur Feststellung der Schadenursache und des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilen
- die beteiligten Kreditinstitute ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 Nr. 3 VHB 2016 leistungsfrei sein.

## 2.5 Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, Kosten für Hard- und Software) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.

## 3. Räuberische Erpressung (Kartenmissbrauch nach Raub)

- 3.1 In Erweiterung von § 3 Nr. 4 a) bb) VHB 2016 ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer unmittelbare Vermögensschäden, die durch Raub der Bank- oder Kreditkarte und einer

damit verbundenen Herausgabe von vertraulichen Zugangs- und Identifikationsdaten (Räuberische Erpressung) entstehen, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

Dabei gelten als Versicherungsnehmer auch die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen.

## 3.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- andere Arten des Erlangens von Zugangs- oder Identifikationsdaten
- Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht oder soweit ein Kreditinstitut sie begleicht oder dafür haftet

## 3.3 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach einem Versicherungsfall muss der Versicherungsnehmer

- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen
- die Bank, möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann auch gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgegeben werden.

## 3.4 Umfang der Entschädigung

Ersetzt wird die unmittelbare Vermögenseinbuße in Höhe des zu Unrecht belasteten Betrags, soweit dieser nicht anderweitig erstattet wird.

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z.B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung) werden nicht erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt. Mehrere Schäden, die auf eine gemeinsame Ursache entstehen, gelten als ein Versicherungsfall.